

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

verlässlicheren Untersuchung zu einem anderen, ihm günstigeren Gutachten zu gelangen. In einem solchen Falle wäre der Antrag auf klinische Beobachtung ganz wert- und wirkungslos, wenn nicht dahinter das Verlangen nach einer neuen Begutachtung steckte. Zugegeben, daß der Geschädigte nicht Anspruch auf eine bestimmte Art der Untersuchung, also auch keinen Anspruch auf klinische Beobachtung hat, wenn sie nicht etwa vom Sachverständigen für die Abgabe des Gutachtens für unerlässlich erklärt wird. Dennoch erlaubt dieser Umstand nicht, es unbeachtet zu lassen, wenn der Geschädigte zwar in unklarer, aber doch verständlicher Weise die Einholung eines neuerlichen Gutachtens anstrebt. Ein solcher Fall liegt hier vor. Die Schiedskommission hat das gut verstanden, da sie selbst hervorhebt, daß auf Grund der klinischen Beobachtung die Ärzte bei der Schiedskommission ihr Gutachten aufzubauen hätten. Wenn sie das so verstanden hat, wie sie es anders nicht verstehen konnte, dann mußte sie in dem Antrag auf klinische Beobachtung den Antrag auf Einholung eines neuerlichen Gutachtens erkennen und demgemäß beschließen. Durch den Vorgang, den die Schiedskommission eingehalten hat, ist der Geschädigte in seinem ihm durch § 43, Abs. 3, Invaliden-Entschädigungs-Gesetz eingeräumten Recht verlegt worden.

Bergütung für Ersatzausweise.

Fahrbegünstigung für Kriegsbeschädigte auf den Bundesbahnen.

Laut Erlasses des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 11. April 1932, Bl. 23.231, Abt. 7/32, haben für den Ersatz von unbrauchbar gewordenen oder in Verlust geratenen Fahrbegünstigungsausweisen für Kriegsbeschädigte folgende Richtlinien zu gelten:

1. Ueber Ansuchen werden von den Bundesbahndirektionen unbrauchbar gewordene (stark beschmutzte oder zerrissene) Fahrbegünstigungsausweise gegen neue umgetauscht und ist in solchen Fällen von den betreffenden Kriegsbeschädigten für das Täschchen S 1.25 und den Stempel 50 g den Bundesbahndirektionen, als Verwaltungsgebühr S 3.— und als Versendungsbesen 88 g der Invaliden-Entschädigungs-Kommission, zusammen S 5.63, zu entrichten.

2. Für in Verlust geratene Fahrbegünstigungsausweise wird im Kalenderjahr, für welches der Ausweis ausgestellt wurde, von der Generaldirektion der Oesterreichischen Bundesbahn kein Ersatzausweis bewilligt.

Für den Fall, als der Verlust eines Ausweises im Sinne des Merkblattes zu den Fahrbegünstigungsausweisen der Kriegsbeschädigten bereits angemeldet, der Ausweis aber später wieder gefunden wurde, darf eine Wiederverwendung dieses als verloren angemeldeten Ausweises nicht mehr erfolgen, sondern muß unbedingt um die Neuausfertigung eines Ausweises, bei Abfuhr des wiedergefundenen angefordert werden, da die verlorenen Fahrbegünstigungsausweise sofort nach der Verlustanzeige als ungültig erklärt und die Bahnorgane angewiesen werden, diese Ausweise den Benützern abzunehmen und die Betroffenen als Reisende ohne Fahrkarte zu behandeln.

Der Kampf um die Kriegsbeschädigtenfonds-Güter dauert fort.

Schon seit Jahren sind verschiedene Kreise emsig bemüht, die Kriegsbeschädigtenfonds-Güter, die die Fürsorge außer der gesetzlichen erst ermöglichen, wieder der Familie Habsburg zurückzugeben.

Besonders die Tiroler, die — natürlich spontan — den jungen Otto Habsburg ob seiner „Verdienste um das

Land“ massenhaft zum Ehrenbürger vieler Gemeinden ernennen, wollen mit besonderem Eifer „das an der Familie Habsburg begangene Unrecht“ wieder gut machen, indem sie auffordern, die Güter wieder der Familie zu geben.

Auf dem christlichsozialen Parteitag referierte Landeshauptmannstellvertreter Dr. Tragsel über die Aufhebung der Habsburger-Gesetze. Diesbezüglich lag dem Parteitag eine Resolution vor, welche die Aufhebung der Habsburger-Gesetze betreffend das sogenannte gebundene Vermögen verlangt. Es soll darüber eine Kommission von Sachverständigen entscheiden und die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Novellierung des Kriegsopfersfonds-Gesetzes vorzubereiten. Diese Resolution wurde einstimmig angenommen. Ob bei dieser Tagung auch Vertreter der Kriegsofopfer anwesend waren, ist uns nicht bekannt.

Schon im Jahre 1929 verlangte der den Kriegsofopfern wohlbekannte Minister Schmitz die Aufhebung des Verfassungsgesetzes betreffend die „Landesverweisung und die Uebernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen“. Das Gesetz sollte ein einfaches Gesetz werden, wodurch die Möglichkeit gegeben wäre, es durch einfachen Mehrheitsbeschluß aufzuheben.

Es ist unglaublich, mit welcher Leichtfertigkeit über für die Kriegsofopfer lebenswichtige Fragen gesprochen wird. Man rechnet mit der Vergeßlichkeit der Menschen, mit einer neuen Generation, die nichts weiß vom Krieg und Elend. Die Riesenermögen, die eine außergesetzliche Fürsorge ermöglichen, sollen wieder der Familie Habsburg zur Nutznießung übergeben werden.

Nach der „Vereinigung“ dieser Frage — wie sich Schmitz ausdrückte — könnte man, wenn für das leibliche Wohl so weitgehend Sorge getragen ist, die Familie Habsburg im Triumph zurückführen. Diese Herrschaften möchten die Republik entmannen, damit sie von der Monarchie leichter verschlungen werden kann.

Dieser jahrelangen planmäßigen Kampagne ist eine (man verzeihe das harte Wort) wissenschaftliche vorangegangen. Diese unverfrorene Forderung, die Habsburger in der Republik Deute machen zu lassen, soll durch sie das wissenschaftliche Mäntelchen erhalten. Es wurde vor einigen Jahren ein Ausschuß eingesetzt, der über die „Rechtsnatur“ des in das Eigentum der Republik übernommenen Habsburgervermögens ein „Gutachten“ erstatten soll. Da der Ausschuß ein ausgewählter war, so ist es auch nicht überraschend, daß die Gelehrten zu dem Ergebnis gekommen sind, alles gehöre den Habsburgern und soll ihnen wieder gehören.

Die drei Professoren, die das Komitee bildeten, machten natürlich gründliche Arbeit. Alles, alles für die Habsburger!

Das „Kaiser-Franz-Josef-Kronsfideikommiß“, die „Familienfideikommißbibliothek“, das „Falkensteinische Fideikommiß“, der „Familienversorgungsfonds mit den Artilkalgütern“, das „Albertinische Fideikommiß mit der Albertina“, das „Fideikommiß der Sammlungen des Erzhauses“, die „Hofbibliothek“, — in welchem Versteck die Habsburger das, was sie im Laufe der Jahrhunderte dem Staate widerrechtlich entzogen hatten, gehorgen haben, die Professoren beweisen, daß ihnen alles gehört. Schlecht hin alles: Sind doch die famosen „Gutachter“ der „Ueberzeugung“, daß auch die „Anschaffung von Lagerbeständen aus der Ziwilliste oder ihre Uebergabe an die Hofställe oder beide Momente zusammen“, keinen Schluß zulassen, „daß die betreffenden Gegenstände dem Privateigentum entzogen würden.“ Wenn man von derlei Begutachtern verlangt hätte, sie mögen beweisen, daß man dem Erzkaifer oder wer sich sonst als seinen Nachfolger ausgibt, die Ziwilliste weiter zahlen müsse, sie hätten auch das bewiesen.

Nur eine einzige Sache wird für die Habsburger nicht in Anspruch genommen; die sogenannten „Esterreichischen